

Stadtgemeinde
WEITRA

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am Montag, den 11.12.2017

Beginn: 19,33 Uhr

Ende: 21,10 Uhr

im Rathausaal Weitra

Die Einladung erfolgte am:

05.12.2017

durch Kurrende-Einzelladung

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister Raimund Fuchs
2. Vizebürgermeisterin Petra Zimmermann-Moser

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1. gf. GR-StR Erwin Hackl | 2. gf. GR-StR Alfred Huber |
| 3. gf. GR-StR Patrick Layr | 4. gf. GR-StR Ing. Rainer Oppel |
| 5. gf GR-StR Ing. Wolfgang Walter | 6. GR Joachim Fischer, BSc |
| 7. GR Helmut Haubner | 8. GR Martin Hobiger |
| 9. GR Mag. Christina Lechner | 10. GR Werner Mader |
| 11. GR Ing. Gernot Meyer | 12. GR Dietmar Millner |
| 13. GR Stephan Möslinger | 14. GR Marianne Oppel |
| 15. GR Dr. Hubert Prinz | 16. GR Waltraud Schwingenschlögl |
| 17. GR Elisabeth Steffel, BSc | 18. GR Bernhard Teubl |
| 19. GR Ernest Zederbauer | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|------------------------------|---|
| 1. StADir. Friedrich Winkler | 2. Hr. ZT DI Porsch (Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH) |
| zur Protokollführung | 3. Hr. Tremel BSc (Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH) |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|-------|-------|
| 1. GR | 2. GR |
| 3. GR | 4. GR |
| 5. GR | 6. GR |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister Raimund Fuchs
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

- Pkt.: 1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 09. November 2017 – Bgm.
2. Flächenwidmung; 8. Änderung des örtlichen Raumordnungsplans – Bgm.
3. Bebauungsplan; Neuauflage des digitalen Bebauungsplanes – Bgm.
4. Budgetvoranschlag 2018; Beschlussfassung durch den Gemeinderat – Bgm.
5. Subventionen; diverse Ansuchen – Bgm.
6. Gemeindeumweltbericht - StR Layr
7. Kontrollausschuss; Bericht der angesagten Prüfung vom 24. Oktober 2017 – Bgm.
8. LWL Brühl, Verkauf der vorhandenen Infrastruktur an die nÖGiG – StR Layr, Bgm.
9. ABA; BA19 Sanierung Lange Gasse, Dr. Kordikplatz, niederösterreichischer Wasserwirtschaftsfonds, Zusicherung Förderung WWF-30245019/2 – StR Ing. Walter
10. ABA; BA17 Sanierung Schubertstraße, niederösterreichischer Wasserwirtschaftsfonds, Zusicherung Förderung WWF-30245017/2 – StR Ing. Walter
11. Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes – Bgm.
12. RESOLUTION des Gemeinderats der Stadtgemeinde Weitra an die neue Bundesregierung anlässlich der ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES – Bgm.
13. Rathaus; Pachtvertrag mit Nordwaldhof Bauer KG – Bgm.
14. Altstoffsammelzentrum; Kosteneinhebung für die Bauschuttentsorgung – StR Ing. Walter, Bgm.
15. Bericht des Bgm.

Der Bürgermeister begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Besucher: ZT DI Porsch und Herr Treml BSc von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, zur Vorstellung und Erklärung der TOP02 und 03 der heutigen Sitzung.

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 09. November 2017 – Bgm.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll ist genehmigt.

2. Flächenwidmung; 8. Änderung des örtlichen Raumordnungsplans – Bgm.

Sachlage: Der Entwurf der geplanten 8. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 22.08.2017 bis 03.10.2017 im Stadtamt Weitra öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden insgesamt zwei Stellungnahmen eingebracht.

- Herr Wiesmayr Alfred (Harmannstein 18, 3922 Harmannstein) fordert in seiner mündlich vorgebrachten Stellungnahme (Aktenvermerk von Herrn Stadtamtsdirektor Winkler), einen Verbindungsweg in der Katastralgemeinde Oberwindhag, welcher rechtskräftig als private Verkehrsfläche gewidmet ist und unter anderem auch über sein Grundstück Nr. 46 verläuft, zu vermessen und in das öffentliche Gut zu übernehmen. Dies würde eine Umwidmung im Flächenwidmungsplan in eine öffentliche Verkehrsfläche voraussetzen. Er begründet seine Forderung damit, dass er die Fläche des Weges jedes Jahr aus der Bearbeitungsfläche der AMA herauszunehmen hätte und die Haftung für die zahlreichen Holzfuhrwerke, welche den Weg benützen, nicht übernehmen möchte. Außerdem merkt er an, dass das ebenfalls in seinem Besitz befindliche Grundstück 13/1, auf dem Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone (BA-A1) gewidmet ist, nun für die Schaffung von Bauplätzen zur Verfügung steht.

Da die Flächenwidmung auf dem genannten Grundstück nicht Gegenstand des gegenständlichen Änderungsverfahrens ist, kann der Stellungnahme nicht entsprochen werden. Sie wird jedoch für künftige Änderungsfahren in Evidenz gehalten. Die Verfügbarkeit der Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone (BA-A1) in der KG Oberwindhag wird zur Kenntnis genommen.

- Die zweite Stellungnahme wurde von Herrn Tüchler Thomas (Reinprechts 54, 3970 Reinprechts) eingebracht. In seinem E-Mail an die Stadtgemeinde Weitra fragt er an, ob das Bauland-Wohngebiet im Bereich seiner Parzelle 616, KG Reinprechts, in Richtung Südosten erweitert werden könne, um die Möglichkeit der Errichtung einer neuen Gartenhütte auf seinem Grundstück zu schaffen. Die rechtskräftige Widmungsabgrenzung des Bauland-Wohngebietes befindet sich knapp südlich der bestehenden Gartenhütte.

Da die Flächenwidmung auf dem genannten Grundstück nicht Gegenstand des gegenständlichen Änderungsverfahrens ist, kann der Stellungnahme nicht entsprochen werden. Sie wird jedoch für künftige Änderungsfahren in Evidenz gehalten.

Hinsichtlich Änderungspunkt 17 (KG. Weitra - Golfplatz) ist festzuhalten, dass während der öffentlichen Auflage der 8. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes am 11. September 2017 ein neuer Vorschlagsplan zur Widmungsabgrenzung des Bauland-Sondergebietes für das Bauvorhaben Golfzentrum Weitra seitens des Büros Architekt Macho ZT GmbH, 3950 Gmünd, der Stadtgemeinde Weitra übermittelt wurde. Dieser Vorschlag sieht eine geringfügig andere Abgrenzung des Bauland-Sondergebiet-Freizeit-und-Tourismuseinrichtungen gegenüber der öffentlichen Auflage vor. Die Widmungsabgrenzung soll deshalb an den Plan des Büros Architekt Macho ZT GmbH (Plannummer 709/701/17) angepasst werden.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Herr Karl Simlinger), wurde mit Schreiben vom 15.09.2017 das grundsätzlich positive Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU2, Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader, übermittelt.

Zu Änderungspunkt 40 (KG. St. Wolfgang) regt die Sachverständige allerdings an, jenen als Grünland-Grüngürtel-Böschungssicherung geplanten Bereich der Parzelle .41, auf dem eine KFZ-Abstellanlage situiert ist, als private Verkehrsfläche (Vp) beizubehalten. Diese Anregung wird aufgegriffen und die Widmungsabgrenzung entsprechend abgeändert (siehe Planbeilage).

Eine weitere Anregung im raumordnungsfachlichen Gutachten betrifft den Änderungspunkt 9, wo für den Bereich der bestehenden Trafik im Südosten des Rathausplatzes (Parz. .505) Bauland-Kerngebiet geplant ist. Da die Amtssachverständige, Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader, festhält, dass im NÖ Raumordnungsgesetz die Möglichkeit für Verkaufskioske im Bereich von Verkehrsflächen vorgesehen ist, das umgebende Ensemble weitgehend denkmalgeschützt ist und eine (unerwünschte) Umnutzung des Bestandes mit der Widmungsfestlegung einer öffentlichen Verkehrsfläche nicht möglich wäre, soll die Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche wie bisher beibehalten werden.

Der Änderungspunkt 9 wird daher nicht beschlossen.

Ebenfalls am 15.09.2017 wurde das positive Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz, Herrn Dr. Werner Haas, Abt. BD2, übermittelt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. ZT DI Porsch erläutert die Widmungsänderung. GR Mag. Lechner erläutert die Hintergründe die zum Ansuchen von Herrn Wiesmayr aus Harmannstein geführt haben. Sie erklärt, dass eine Asphaltierung, die auf der privaten Verkehrsfläche durchgeführt wurde, zu der Situation geführt habe. Rechtliche Probleme würden bestehen. GR Zederbauer spricht die ehemaligen Zwölfergründe an und meint, dass es früher Überlegungen gab, eine Zufahrtsstraße für diese Aufschließungszone zu schaffen. DI Porsch meint, dass diese damals nicht festgelegt wurde und daher keine Lösung gefunden wurde. Entscheidungen über diese Flächen wurden ursprünglich bereits vor 30 Jahren getroffen. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die 8. Änderung des Örtlichen Raumordnungs-programmes – unter Berücksichtigung der o.a. Abänderungen – mittels folgender Verordnung zu beschließen:

Verordnung:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass der Flächenwidmungsplan für die Katastralgemeinden Weitra, Brühl, Großwolfgers, Oberwindhag, Reinprechts, Spital, St. Wolfgang, Sulz, Waltersschlag und Wetzles abgeändert und in Form einer Farbdarstellung ausgeführt wird.

§ 2 Änderung der Freigabebedingungen für die Aufschließungszonen BW-A3 und BW-A4 (KG. Weitra):

Die bisherigen Bedingungen für die Aufschließungszonen BW-A3 und BW-A4 in der Katastralgemeinde Weitra, nämlich:

- Erstellung eines Teilungsplanentwurfes, der die wirtschaftliche Nutzung des Wohnbaulandes sowie der geplanten Infrastruktur sicher stellt
- Festlegung und Sicherstellung der für die Verkehrserschließung notwendigen Verkehrsflächen

sollen ergänzt werden durch:

- Festlegung des Straßenniveaus von etwaigen neuen Verkehrsflächen im Bebauungsplan

§ 3 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Weitra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Bebauungsplan; Neuauflage des digitalen Bebauungsplanes – Bgm.

Sachlage: Der Entwurf des neuen digitalen Bebauungsplanes war in der Zeit vom 22.08.2017 bis 03.10.2017 im Stadtamt Weitra öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Herr Karl Simlinger), wurden mit Schreiben vom 15. September 2017 folgende Anregungen zum aufgelegten Entwurf (konkret zum Verordnungstextentwurf) mitgeteilt:

- § 4 Z. 1.3.3. der Verordnung zum neuen digitalen Bebauungsplan sollte im Sinne der Bestimmung des § 51 Abs. 2 Z. 3 NÖ Bauordnung 2014 angepasst werden. Die Bestimmung wird deshalb abgeändert in: „wenn die Gebäudehöhe, ausgenommen die Giebelfront, nicht höher als 3,00 m über dem Gelände liegt,“
- Die Streichung der Bebauungsdichte im Altortgebiet ist noch zu begründen. [Die Begründung ist im Kapitel 10 des Erläuterungsberichtes zum Digitalen Bebauungsplan (Beilage X) erläutert.]
- Die Einschränkung der Bebauungsbestimmungen auf das Bauland sollte ebenfalls detaillierter argumentiert werden. [Diese Begründung ist ebenfalls im Kapitel 10 des Erläuterungsberichtes zum Digitalen Bebauungsplan (Beilage) erläutert.]

Am 28.11.2017 wurde das positive Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz, Herrn Dr. Werner Haas, Abt. BD2, übermittelt.

Abweichend vom aufgelegten Entwurf kommt es bedingt durch einige Abänderungen im Flächenwidmungsplan (siehe Gemeinderatsbeschluss zur 8. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes) zu geringfügigen Abänderungen bei der Kenntlichmachung von Widmungsfestlegungen im Digitalen Bebauungsplan (siehe Planbeilagen).

Aufgrund der Anregungen von Herrn Karl Simlinger, Abt. RU1 (15.09.2017) sowie auf Basis von Gesprächen mit den Gemeindevertretern kommt es gegenüber der Auflage zu folgenden Änderungen und Ergänzungen:

§ 4 Z. 1.3.3. der Verordnung zum digitalen Bebauungsplan wird im Sinne von § 51 Abs. 2 Z. 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015 i.d.g.F., von „wenn die Gebäudehöhe, ausgenommen die Giebelfront, nicht höher als 3,50 m über dem Gelände liegt“, auf „wenn die Gebäudehöhe, ausgenommen die Giebelfront, nicht höher als 3,00 m über dem Gelände liegt“, abgeändert, um nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen der aktuellen NÖ Bauordnung zu stehen. Gemäß den Anmerkungen von Herrn Karl Simlinger ist eine Begründung der Streichung der Bebauungsdichte im Altortgebiet zu ergänzen. Diesbezüglich ist – ergänzend zu den Ausführungen in den Kapiteln 5.2 und 6.5 – anzumerken, dass im Bebauungsplan selbst keine Streichung der Bebauungsdichten erfolgt ist, da bisher sowohl innerhalb der Stadtmauer als auch außerhalb im bisherigen „Altstadtgebiet“ im Plan keine Dichten festgelegt waren. Im Verordnungstext ist bisher für das „Altstadtgebiet“ festgelegt, dass die Bebauungsdichte 80% nicht überschreiten darf. Grundsätzlich soll eine einheitliche Festlegung der Bebauungsdichten für das gesamte Gemeindegebiet erfolgen. Da im „Altstadtgebiet“ außerdem Bereiche existieren, wo die Bebauungsdichten schon jahrzehntelang (bereits vor der Verordnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes) überschritten worden sind, erscheint eine Regelung von Dichten, die darüber hinaus gemäß § 30 NÖ ROG 2014, LGBI. 3/2015 i.d.g.F. ferner keinen Mindestinhalt des Bebauungsplanes mehr darstellt, im Verordnungstext nicht notwendig. Ein Ensembleschutz, der möglicherweise die Aufrechterhaltung der rechtskräftigen Bestimmung hinsichtlich der Bebauungsdichte innerhalb des Altortgebietes rechtfertigen würde, besteht im gegenständlichen Altstadtbereich von Weitra – nach Rücksprache mit dem Bundesdenkmalamt – ebenfalls nicht.

Weiters soll laut Herrn Simlinger die Einschränkung der Bebauungsbestimmungen im Verordnungstext auf das Bauland argumentiert werden. Diesbezüglich ist folgendes festzuhalten: Bestimmungen betreffend die Aufstellung von Eisenbahnwaggons, Mobilheimen, Wohnwagen und dgl. sind im NÖ Naturschutzgesetz (NÖ NSchG 2000) zu

finden. Die Errichtung von Gartenhäuschen, Sommerhütten und alleinstehende Stallungen für Kleintiere werden für das Grünland im NÖ Raumordnungsgesetz geregelt. Die Regelungen bezüglich Kleingartengebiete wurden im Zuge der 13. Änderung des Bebauungsplanes teilweise aufgehoben und sollen nun gänzlich gestrichen werden, da diese Bestimmungen in den Geltungsbereich des NÖ Kleingartengesetzes fallen. Die bisherigen Regelungen für Einfriedungen – insbesondere jene für die landwirtschaftlichen Einfriedungen – sind teilweise sehr unbestimmt. Die Aufstellung von Werbeanlagen im Grünland ist, sofern es sich um bauliche Anlagen handelt, im NÖ Raumordnungsgesetz geregelt.

Für das Grünland besteht deshalb kein Regelungserfordernis in der Verordnung zum neuen Bebauungsplan.

§ 4 Z. 6.3 der Verordnung zum digitalen Bebauungsplan wird von „Unbeschadet der Bestimmungen der Punkte 7.1 und 7.2 dürfen Werbeeinrichtungen, sofern sie ortsbezogene Hinweise, Orientierungs- und Informationscharakter haben, ein Ausmaß von 1,60 m Breite und 1,30 m Höhe nicht überschreiten“, in „Unbeschadet der Bestimmungen der Punkte 6.1 und 6.2 dürfen Werbeeinrichtungen, sofern sie ortsbezogene Hinweise, Orientierungs- und Informationscharakter haben, ein Ausmaß von 1,60 m Breite und 1,30 m Höhe nicht überschreiten“, abgeändert.

Nachdem die bisher in der rechtskräftigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen betreffend das Grünland gestrichen wurden, muss die Nummerierung entsprechend nachgezogen werden.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. ZT DI Porsch berichtet von der Änderung des digitalen Bebauungsplanes und von den Arbeiten während der Erstellung des vorliegenden Planes. GR Zederbauer bemerkt, dass der Altstadtbereich auch zukünftig zu schützen ist, weil wir alle davon leben würden. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Herr Bürgermeister stellt den Antrag, die folgende Verordnung (Beilage) – unter Berücksichtigung der oben angeführten Abänderungen – zu beschließen:

VERORDNUNG

§ 1 Gemäß §§ 29 bis 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. 3/2015 i.d.g.F., wird der seit 1985 rechtskräftige Bebauungsplan für das gesamte Gemeindegebiet durch einen neuen Bebauungsplan ersetzt und dieser auf einer digitalen Plangrundlage dargestellt.

Der textliche Teil der Bebauungsvorschriften wird neu gefasst und lautet wie in §§ 3 und 4 dargestellt.

§ 2 Bebauungsplan

Die von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, unter GZ 116 verfasste Plandarstellung stellt den Bebauungsplan der Stadtgemeinde Weitra (Katastralgemeinden Weitra, Brühl, Großwolfers, Oberwindhag, Reinprechts, St. Wolfgang, Spital, Sulz, Waltersschlag, Wetzles) dar.

Diese Plandarstellung besteht aus 11 Blättern und bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

Die darin enthaltenen Regeln für die Bebauung und die Verkehrserschließung werden hiermit festgelegt.

§ 3 Allgemeine Bebauungsvorschriften

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind im Hinblick auf die Gestaltung der Bauwerke im Sinne des § 56 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F., für die Dachformen – mit Ausnahme des Altortgebietes sowie der Schutzzone in der KG. Weitra – keine gesonderten Anforderungen festgelegt.

§ 4 Spezielle Bebauungsvorschriften

1. Nebengebäude

1.1. Nebengebäude dürfen im Vorgarten nicht errichtet werden.

1.2. Die Errichtung von Nebengebäuden aus Well- und Profilplatten sowie Blech oder Kunststoff ist nicht gestattet.

1.3. Der Neubau von Nebengebäuden hinter der hinteren Flucht des Hauptgebäudes ist dann zulässig:

1.3.1. wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht gestört wird,

1.3.2. wenn der Abstand zwischen Hauptgebäude und Nebengebäude mindestens 3,00 m beträgt,

1.3.3. wenn die Gebäudehöhe, ausgenommen die Giebelfront, nicht höher als 3,00 m über dem Gelände liegt,

1.3.4. wenn keine Heizungsanlage errichtet wird.

Kamine für eine Sauna und zum Freien gerichtete offene Kamine sind gestattet.

2. Garagen freistehend

2.1. Die Tiefe der freistehenden Garagen darf 7,00 m nicht überschreiten.

2.2. Zwischen Garagen und Straßenfluchtlinien ist bei offener und gekuppelter Bauweise mit Vorgarten ein Abstand von mindestens 6,00 m einzuhalten, außer im Bebauungsplan sind andere Festlegungen getroffen, wie z. B. Anbauverpflichtungen.

Bei nicht gegen Straßenfluchtlinien gerichteten Garageneinfahrten kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden. Diese abweichende Anordnung der Abstellanlagen muss jedoch geländebedingt bzw. bedingt durch den Baubestand und die Bauplatzgröße notwendig sein.

2.3. Die Schauseiten von Garagen müssen eine Putzstruktur aufweisen und sind in der Gestaltung dem Hauptgebäude anzugleichen.

2.4. Auf als „Bauland-Wohngebiet“ und als „Bauland-Agrargebiet“ gewidmeten Flächen sind pro neuerrichteter Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze am jeweiligen Bauplatz anzuordnen.

3. Einfriedungen

3.1. Straßenseitige Einfriedungen dürfen höchstens 1,30 Meter hoch ausgeführt werden. Die erforderlichen Bruch- oder Betonsockeln müssen mindestens 30 cm und höchstens 60 cm hoch sein.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind jene Einfriedungen, wo die Niveauunterschiede des Geländes mehr als 60 cm betragen.

3.2. Einfriedungen an seitlichen und hinteren Grundgrenzen dürfen nicht höher als 2,00 m sein.

3.3. Die Einfriedung darf als Abschluss keinen Stacheldraht, Drahtzinken, Stahlspitzen oder Glassplitter erhalten.

3.4. Vor Garagen und/oder Abstellanlagen ist die Einfriedung so zu gestalten, dass zur öffentlichen Verkehrsfläche ein uneingefriedeter Platz von zumindest 5 m Tiefe und 2,50 m Breite entsteht.

4. Altortgebiet

4.1. Die Gestaltung der straßenseitigen Schauseiten ist dem Altstadtcharakter so anzupassen, dass ein harmonisches Erscheinungsbild entsteht.

4.2. Die Proportion und Unterteilung von Fenstern, Türen und Toren ist dem Altstadtcharakter anzugleichen.

4.3. Die Geschäftsportale und Auslagen sind der Kleingliedrigkeit der jeweiligen Schauseite anzupassen.

4.4. Die Beschriftung, Beschilderung und Beleuchtung ist dem Altstadtcharakter anzugleichen.

4.5. Auskragende Sonnenschutzvorrichtungen an Schauseiten sind nicht gestattet.

4.6. Antennenanlagen und Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind an vom Rathausplatz aus sichtbaren Bereichen und an den straßenseitigen Schauseiten nicht zulässig.

4.7. Das Dacheindeckungsmaterial muss einer Ziegelfarbe – rot, rotbraun, grautönig – entsprechen und darf bei Hauptgebäuden nur mit kleinteiligen ebenflächigen Materialien ausgeführt werden. Die Ecken können vollkantig, rund oder gestutzt ausgeführt werden; Imitationen sind verboten.

4.8. Die bestehenden Dachformen sind bei sämtlichen baulichen Veränderungen beizubehalten, soweit sie den charakteristischen Merkmalen des Baubestandes entsprechen.

Die Ausführung von Flachdächern ist verboten.

4.9. Fassadenverkleidungen sind nicht zulässig, ausgenommen Wärmeschutzverkleidung, wenn die Oberfläche den Charakter und das Aussehen einer verputzten Außenwandfläche hat.

4.10. Die Dacheindeckungen bei Nebengebäuden im Bauland-Kerngebiet-BK müssen einer Ziegelfarbe – rot, rotbraun, grautönig – entsprechen und mit kleinteiligen Elementen ausgeführt werden. Die Eindeckung mit großwelligen Platten ist verboten.

4.11. Freistehende Garagen sind nicht zulässig; Garagen dürfen nicht vor die vordere Flucht des Hauptgebäudes reichen; der in Punkt 2.2 festgelegte Abstand kann unterschritten werden.

4.12. Die Dachneigung innerhalb des Altortgebietes hat 37° bis 42° oder 48° bis 52° zu betragen.

5. Schutzzone

5.1. ist ein Teil des Altortgebietes und liegt innerhalb der Stadtmauern und bezieht sich auf die Objekte:

5.1.1. Rathausplatz

Nr. 1:	Rathaus: Denkmalschutz
Nr. 2:	Fassade
Nr. 3:	Fassade, ohne Portal
Nr. 4:	Denkmalschutz
Nr. 5:	Fassade, ohne Portal
Nr. 6:	Fassade
Nr. 7:	Fassade
Nr. 8:	Fassade, ohne Portal
Nr. 9:	Denkmalschutz
Nr. 10:	Fassade, ohne Portal
Nr. 11:	Fassade
Nr. 12:	Fassade
Nr. 13:	Fassade
Nr. 14:	Fassade
Nr. 15:	Fassade
Nr. 16:	Fassade
Nr. 17:	Fassade
Nr. 18:	Fassade ohne Portal
Nr. 19:	Fassade ohne Portal
Nr. 20:	Fassade ohne Portal und ohne Geländer des Vorbaues
Nr. 21:	Fassade
Nr. 22:	Fassade, ohne Fenstergliederungen

Nr. 23:	Fassade, ohne Putzstruktur
Nr. 24:	Fassade
Nr. 25:	Fassade
Nr. 26:	Fassade, ohne Putzstruktur
Nr. 27:	Fassade, ohne Fenster
Nr. 28:	Fassade
Nr. 29:	Fassade
Nr. 30:	Denkmalschutz
Nr. 31:	Fassade
Nr. 32:	Fassade mit Torbogen und Steinbank, ohne Portal
Nr. 33:	Fassade
Nr. 34:	Fassade
Nr. 49:	Fassade mit Tor, ohne Portal
Nr. 50:	Fassade, ohne Portal
Nr. 51:	Fassade, ohne Portal
Nr. 52:	Fassade mit Torbogen, ohne Portal
Nr. 53:	Fassade mit Torbogen, ohne Portal
Nr. 54:	Fassade
Nr. 55:	Fassade mit Tor, ohne Portal
Nr. 56:	Fassade mit Tor, ohne Putz und Portal
Nr. 57:	Fassade, ohne Putzstruktur
Nr. 58:	Fassade mit Tor, ohne Portal
Nr. 60:	Fassade, ohne Portal
Nr. 61:	Fassade, ohne Portal
Nr. 62:	Fassade, ohne Portal

5.1.2. Dr.-Kordik-Platz

Nr. 35:	Fassade, ohne Portal
Nr. 36:	Fassade, ohne Portal
Nr. 37:	Fassade, ohne Portal
Nr. 38:	Fassade, ohne Portal
Nr. 39:	Fassade
Nr. 40:	Fassade
Nr. 41:	Fassade
Nr. 48:	Fassade, ohne Putzstruktur und Fenster

5.1.3. Untere Landstraße

Nr. 147:	Denkmalschutz
Nr. 148:	Fassade
Nr. 149:	Fassade
Nr. 150:	Fassade

5.1.4. Lange Gasse

Nr. 128:	Fassade
Nr. 132:	Fassade, ohne Putzstruktur

- Nr. 133: Fassade, ohne Portal
- Nr. 134: Fassade, ohne Portal
- Nr. 136: Fassade
- Nr. 137: Fassade

5.1.5. Auhofgasse

- Nr. 120: Denkmalschutz
- Nr. 122: Fassade
- Nr. 123: Fassade
- Nr. 124: Fassade, ausgenommen Dachgaupen
- Nr. 125: Fassade, ausgenommen Lange Gasse

5.1.6. Kirchenplatz

- Nr. 109: Fassade, ohne Dachaufbau
- Nr. 116: Pfarrhof, Denkmalschutz
- Nr. 117: Castellihaus, Denkmalschutz

5.1.7. Pfarrhofgasse

- Nr. 111: Fassade (ehemaliger Kindergarten)

5.1.8. Kirchengasse

- Nr. 93: Fassade, ohne Portal
- Nr. 95: Fassade, ohne Portal
- Nr. 97: Fassade
- Nr. 100: Fassade, ohne Fenster
- Nr. 103: Fassade
- Nr. 105: Fassade

5.1.9. Oswaldgasse

- Nr. 84: Fassade
- Nr. 88: Fassade

5.1.10. Breitengasse

- Nr. 78: Fassade
- Nr. 81: Bezirksgericht, Fassade
- 5.1.11. Schloßgasse

- Nr. 64: Fassade, ohne Dachaufbau
- Nr. 66: Fassade
- Nr. 69: Fassade, ohne Vorbau und Dachaufbau

5.1.12. Obere Landstraße

Nr. 83: Fassade, ohne Portal

5.2. Die Brandwände der Hauptgebäude sind mit Unterteilungen und Farbe der Hauptfassade harmonisch anzugleichen.

5.3. Die Wirtschaftsgebäude im Bauland-Kerngebiet-BK, Hofgraben, müssen folgende Ausführungen erhalten:

5.3.1. Die Fassaden sind in Bruchsteinmauerwerk, glatt verputzt oder mit senkrechter Holzstulpschalung auszuführen.

5.3.2. Fassadenöffnungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

5.3.3. Türen und Tore sind aus Holz, zumindest verkleidet, auszuführen.

5.3.4. Die Dachform ist vom Bestand zu übernehmen.

5.4. Das Dacheindeckungsmaterial muss bei sämtlichen Haupt- und Nebengebäuden einer Ziegelfarbe – rot, rotbraun, grautönig – entsprechen und darf nur mit kleinteiligen ebenflächigen Materialien ausgeführt werden. Die Ecken können vollkantig, rund oder mit Rundschnitt ausgeführt werden; Imitationen sind verboten.

6 Sonstiges

6.1 Werbeeinrichtungen, Beschriftungen und Beschilderungen, die sich nicht auf das jeweilige Gebäude beziehen, dürfen an Häusern nicht angebracht werden.

6.2 Werbeeinrichtungen, Beschriftungen und Beschilderungen sind verkehrs- und standsicher aufzustellen; eine unzumutbare Belästigung für die Bewohner der Umgebung darf nicht eintreten.

6.3 Unbeschadet der Bestimmungen der Punkte 6.1 und 6.2 dürfen Werbeeinrichtungen, sofern sie ortsbezogene Hinweise, Orientierungs- und Informationscharakter haben, ein Ausmaß von 1,60 m Breite und 1,30 m Höhe nicht überschreiten

6.4 Antennenanlagen sind so auszuführen, dass eine Beeinträchtigung des Ortsbildes vermieden werden kann.

Bei Mehrfamilienhäusern sind Gemeinschaftsantennen anzubringen. Die hof- und gartenseitige Anbringung dieser Antennenanlagen ist anzustreben.

6.5 Im Bauland-Wohngebiet-BW ist die Errichtung von Windgeneratoren verboten.

§ 5 Die textlichen Bebauungsvorschriften und der Bebauungsplan, welcher mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegen im Stadtamt Weitra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 6 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

ZT DI Porsch und Herr Tremel BSc von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH verlassen die Sitzung um 20.12h

4. Budgetvoranschlag 2018; Beschlussfassung durch den Gemeinderat – Bgm.

Sachlage: Der Voranschlag 2018 samt MFP und den weiteren Beilagen wurde im Entwurf erstellt und je ein Exemplar den Parteien ausgefolgt. Er lag in der Zeit vom 27.11.2017 bis 10.12.2017 zur öffentlichen Einsicht im Stadtamt auf. Einwände erfolgten keine. Ebenso wurde je eine Aufstellung des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts, zwecks besserer Übersicht erstellt. Diese steht jedem Mandatar zur Verfügung. Exemplare des VA - Entwurfes erhielten auch die Fraktionen.

Stellungnahmen: Der Bürgermeister zeigt an Hand der Aufstellungen eine Übersicht des ordentlichen Haushaltes und nennt die Gruppensummen. Er nennt den veranschlagten Sollüberschuss und stellt fest, dass fast immer ein NVA notwendig wurde. GR Mag. Lechner merkt an, dass dieses Mal die Unterlagen ausführlicher waren. Sie meint, dass fast 8% mehr Schulden entstehen würden. Diese Umschuldungen aus den Gebührenhaushalten führen dazu, dass Sie sich der Stimme enthält. GR Zederbauer meint, dass eine Mittelfristige Planung des Budget nötig wäre. Er befürwortet eine Behandlung der Themen in Ausschüssen. Der Bgm. entgegnet, dass die unrentierlichen Schulden von 800.000 € auf knapp 200.000 € reduziert wurden. GR Zederbauer meint, dass Ausschuss-Sitzungen schön wären. StR Huber berichtet, dass für anstehende Projekt entsprechende Planungen gemacht wurden. Er weist auf das Musikerheim hin und auf entsprechende andere Projekte. Diskussion über die Abhaltung von Ausschüssen. Keine weiteren Stellungnahmen.

Ordentlicher Haushalt - Voranschlag 2018						
	Einnahmen			Ausgaben		
	VA 2018	NVA 2017	RA 2016	VA 2018	NVA 2017	RA 2016
0 Allgemeine Verwaltung	167.700	168.900	158.789,16	876.400	873.700	855.172,53
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	6.100	4.300	3.950,51	27.600	39.600	43.631,91
2 Unterricht, Erziehung, Sport	143.700	132.800	140.390,67	812.900	759.400	683.426,26
3 Kunst, Kultur, Kultus	57.900	60.800	66.373,80	224.700	213.700	214.882,76
4 Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	0	0	15,77	444.000	459.800	417.005,41
5 Gesundheit	2.200	2.100	2.228,45	726.100	692.600	676.566,09
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	4.200	4.200	5.935,00	78.400	89.800	56.198,09
7 Wirtschaftsförderung	2.700	10.700	3.034,88	133.400	147.200	122.219,54
8 Dienstleistungen	1.320.200	1.295.000	1.395.015,43	1.615.800	1.745.800	1.673.161,82
9 Finanzwirtschaft	3.245.600	3.229.800	3.280.571,08	178.400	158.100	149.731,68
Zwischensumme Soll	4.950.300	4.908.600	5.056.304,75	5.117.700	5.179.700	4.891.996,09
Zuführung zum ao. Haushalt				132.600	162.100	157.721,82
Zwischensumme Soll	5.250.300	4.908.600	5.056.304,75	5.250.300	5.341.800	5.049.717,91
Sollüberschuss 2015			426.655,71			
Sollüberschuss 2016		433.200				433.242,55
Sollüberschuss 2017	300.000					
	5.250.300	5.341.800	5.482.960,46	5.250.300	5.341.800	5.482.960,46

Außerordentlicher Haushalt - Voranschlag 2018										
	EINNAHMEN									
	AUSGABEN (Gesamtkosten) €	Fehlbetr. aus Vorj. €	Überschuss aus Vorjahr €	Anteil ord. Haushalt €	Sonstige Einnahmen €	Eigen- leistung €	Bedarfs- zuweisung €	Förd. LR u. Bund €	Darlehens- rückzahlung (-aufn.) €	Einnahmen (Gesamt) €
Sanierung Rathaus	9.000		9.000							9.000
Dig. Bebauungsplan										0
Löschbehälter Gr. Wolfers u. Spital	61.700				31.700		30.000			61.700
FF-Auto Weitra	240.000		120.000	30.000			40.000	50.000		240.000
Katastrophenschäden	10.000			10.000						10.000
Zubau Kindergarten Gansberg	300.000							50.000	250.000	300.000
Sanierung Denkmäler	10.000			10.000						10.000
Straßenbau und div. Arbeiten	260.700			40.700	25.000		180.000	15.000		260.700
Erhaltung Güterwege	25.000			12.500			6.300	6.200		25.000
Wasserversorgung	284.000								284.000	284.000
Wasserversorgung (Darlehen WWF)	300								300	300
Abwasserbeseitigung	29.400			29.400						29.400
Abwasserbeseitigung (Darlehen WWF)	1.500								1.500	1.500
Sanierung Breitegasse 81	39.200		39.200							39.200
SUMME:	1.270.800	0	168.200	132.600	56.700	0	256.300	121.200	535.800	1.270.800
BZ 2016 = 255.000,- (250.000,-, 5.000,- für Güterwege)										
BZ 2017 = 226.300,- (220.000,-, 6.300,- für Güterwege)										
BZ 2018 = 256.300,- (250.000,-, 6.300,- für Güterwege)										

Antrag an den GR: Es soll der Voranschlag des ordentlichen Haushaltes 2018 samt MFP 2019 - 2021 laut den vorliegenden Entwürfen, der VA mit Haushaltsbeschluss und unten angeführten Endsummen, der Dienstpostenplan sowie die Steuerhebesätze beschlossen werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich, Stimmenthaltung: GR Mag. Lechner, GR Zederbauer

Antrag an den GR: Es soll der Voranschlag des außerordentlichen Haushaltes 2018 laut den vorliegenden Entwürfen beschlossen werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich, Stimmenthaltung: GR Mag. Lechner, GR Zederbauer

Der Unterschiedsbetrag zwischen einer Voranschlagspost und deren tatsächlichen Beträgen kann nach § 15 VRV 50 %, eine Mindestabweichung von € 10.000,-- betragen.

5. Subventionen; diverse Ansuchen – Bgm.

Sachlage: Wie alljährlich, ist über die im Laufe des Jahres ausbezahlten und über die noch nicht erfüllten Subventionswünsche, die Genehmigung des Gemeinderates einzuholen. Ansuchen sowie diverse Listen liegen vor.

Stellungnahmen: Der Bürgermeister bringt an Hand der Aufstellungen die vorgesehenen Zuschüsse vor und erwähnt, dass nur Förderungen gewährt werden, wenn auch Ansuchen dazu vorliegen. Speziell wird die Förderung für das Rote Kreuz und für die Feuerwehren genannt. Keine weiteren Stellungnahmen.

Subventionen an Vereine etc. im Jahr 2017

Verein	Art der Subvention	HhSt.	Betrag
Sportverein	Subv.Berechnungsanlage	269-757	€ 2.771,89
Bürgerspitalstiftung	Pacht Sportplatz	269-757	€ 504,57
Tischtennisverein	Subvention	269-757	
Union Tennissclub	Subvention	269-757	
Tennisverein Gr.Wolfgers	Subvention	269-757	€ 100,00
Heeressportverein	Subvention	269-757	€ 100,00
Div. Schulen	Schikurse, Sportwochen	269-757	€ 977,70
Golfclub	Sponsoring Turnier	269-757	€ 1.500,00
ARBÖ Gmünd	Subvention Radmarathon	269-757	
Div. Vereine	Div. Pokale	019/061/269	€ 15,80
Stadtkapelle	Subvention Bläserklassen	321-757	€ 750,00
Stadtkapelle	Subvention Saalmiete HS	321-757	€ 350,00
Stadtkapelle	Beitrag Weihnachtsfeier	019-723	€ 500,00
Musikverein	Subvention	321-757	€ 100,00
Bezirksarbeitsgemeinschaft	Jungmusikerausbildung	321-757	€ 270,00
Straßenmeisterei	Beitrag Weihnachtsfeier	019-723	€ 250,00
Verein Ganzheitl. Förderung	Subvention	429-726	€ 598,18
Rotes Kreuz	Subvention	530-757	€ 28.980,00
FF Weitra	ao. Subvention Beko	061-757	€ 4.060,00
FF Gr.Wolfgers	ao. Subvention Beko	061-757	€ 1.010,00
Dorferneuerung Gr.Wolfgers	ao. Subvention Beko	061-757	€ 1.010,00
Pensionistenverband	Subvention	061-757	€ 100,00
Seniorenbund	Subvention	061-757	€ 100,00
Elternverein Volksschule	Subvention	061-757	€ 100,00
Elternverein Neue Mittelschule	Subvention	061-757	€ 100,00
Jugendverein Weitra	Subvention	061-757	€ 100,00
Imkerverein Weitra	Subvention	061-757	
Verein Volksheim	Subvention	061-757	

Verein "Frieden", Weg des Friedens	Subvention	061-757	€ 50,00
Kameradschaftsbund	Subvention	061-757	
Förderver.Kinderschutzzentrum	Subvention	061-757	
Bühne Weitra	Subvention	061-757	
Festival Schloss Weitra	Brandsicherheitswache	380-729/771-729	
Waldviertel-Akademie	Subvention	380-757	€ 2.000,00
Verein Wirtschaft	Bierkirtag (Stadtkapelle)	828-7291	€ 825,00
Verein Wirtschaft	Adventbeleuchtung 2016	828-7291	€ 1.000,00
Verein Wirtschaft	Inserat Adv.Markt 2017	828-7291	
Verein Wirtschaft	Inserat Bierkirtag 2017	828-7291	
Verein Wirtschaft	Musik Adv.Markt 2017	828-7291	
Verein Wirtschaft	1/2 Feuerwerk 2016	771-729	€ 1.110,00
Museum Alte Textilfabrik	Subvention 2017	771-757	€ 2.500,00
Kulturverein	ao. Subvention	380-7571	€ 8.000,00
Jugendtreff Spital	Subvention		€ 250,00
Jugendtreff Groß Wolfgers	Subvention		€ 250,00
DOERN Groß Wolfgers	Subvention		€ 300,00
Kulturverein	ao. Subvention	380-7571	€ 60.000,00
			€ 120.633,14

Laut der Aufstellung wird an die Vereine eine Summe von € 120.633,14 an direkten Förderungen ausgeschüttet. Im Folgenden eine Anführung von Bauhofleistungen, welche an die Betreuer der für Weitra sehr wichtigen Veranstaltungen im Jahreskreis weitergegeben werden konnten:

Veranstaltung	Stunden	€/h	Summe
Bierkirtag			
Arbeiter	153	36,00 €	5.508,00 €
Unimog	30	30,00 €	900,00 €
JCB	12	29,00 €	348,00 €
Traktor	40	32,00 €	1.280,00 €
			<u>8.036,00 €</u>
Schloss Weitra Festival			
Arbeiter	713	36,00 €	25.668,00 €
Traktor	32	32,00 €	1.024,00 €
JCB	14	29,00 €	406,00 €
Unimog	20	30,00 €	600,00 €
			<u>27.698,00 €</u>
Adventmarkt			
NÖ GdeVerwAbgGes,	50	18,80 €	940,00 €
Arbeiter	669	36,00 €	24.084,00 €
Unimog	85	30,00 €	2.550,00 €
Traktor	40	32,00 €	1.280,00 €
JCB	25	29,00 €	725,00 €
Überstunden 100	12	72,00 €	864,00 €
Überstunden 50	12	54,00 €	648,00 €
			<u>31.091,00 €</u>
Silvester			
Arbeiter	40	36,00 €	1.440,00 €

Unimog	8	30,00 €	240,00 €
JCB	4	29,00 €	116,00 €
Traktor	10	32,00 €	320,00 €
			<u>2.116,00 €</u>

Musikvereinskonzert	43	36,00 €	<u>1.548,00 €</u>
---------------------	----	---------	-------------------

Projekte für Dritte

Arbeiter	567	36,00 €	<u>20.412,00 €</u>
----------	-----	---------	--------------------

Im Folgenden wird eine zusammenfassende Aufstellung der gesamten Förderungsleistungen an die Vereine in der Stadtgemeinde Weitra im Jahr 2017 dargestellt

Direkte Vereinsförderungen (inkl. Rotes Kreuz)	120.633,14 €
Investitionsförderung Sportverein (LEASING)	13.486,44 €
Bauhof + Stadtamt Leistungen	90.901,00 €
Feuerwehren	15.200,00 €
	<u>240.220,58 €</u>

An die Feuerwehren ist der Betrag von € 15.200,-- unter Berücksichtigung der bereits im Laufe des Jahres 2016 angefallenen Kosten, laut Aufteilungsschlüssel zur Auszahlung zu bringen.

Subventionen an Freiwillige Feuerwehren 2017						
	EDV	BIC	IBAN	Ausgaben	%	Subvention 2017
FF Weitra	7311	RLNWATWWOWS	AT20 3241 5000 0241 4209	3.638,00	28	618,00
FF Reinprechts	7.312	RLNWATWWOWS	AT43 3241 5000 0240 2543	967,00	13	1.009,00
FF Wetzles	7313	SPZWAT21XXX	AT03 2027 2000 0037 2755	866,00	10	654,00
FF Gr.Wolfers	7315	RLNWATWWOWS	AT45 3241 5000 0241 6378	943,00	18	1.793,00
FF St.Wolfgang	7316	SPZWAT21XXX	AT81 2027 2042 0050 1809	604,00	18	2.132,00
FF Spital	7317	RLNWATWWOWS	AT27 3241 5000 0240 0794	390,00	13	1.586,00
GESAMT			0,00	7.408,00	100	7.792,00

Voranschlag 2017			15.200,00	(600,601,631,6311,670,711,754)
abzgl. Strom, Gas, Vers, Abg, etc.			7.408,00	
abzgl. Diverses			0,00	
			0,00	
SUBVENTION			7.792,00	

Antrag an den GR: Der Gemeinderat möge angeführte Förderungen beschließen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich, Stimmenthaltung GR Mag. Lechner, GR Zederbauer, GR Ing. Meyer

6. Gemeindeumweltbericht - StR Layr

Sachlage: „Mit gegenständlichem Bericht komme ich den Verpflichtungen des NÖ Umweltschutzgesetz nach, wonach dem Gemeinderat über die gegenständliche Situation im Umweltbereich Bericht zu legen ist. Als Grundlage des Berichtes fungieren die Ergebnisse des von der Energie- und Umweltagentur NÖ angebotenen Energie- und Klimachecks. Der GEMEINDE. UMWELT. BERICHT. 2017 unterteilt sich in eine IST-Analyse der Gemeinde im Umweltbereich inkl. einer taxativen Aufzählung der bereits umgesetzten Maßnahmen und den kurz- bzw. mittelfristigen sowie langfristigen Maßnahmen, die zur Umsetzung angeregt werden. Umweltpolitik ist wie wahrscheinlich kaum ein anderes Themenfeld ausschlaggebend dafür, ob wir den nächsten Generationen dieselben oder noch bessere Rahmenbedingungen bieten können, wie wir sie gegenwärtig vorfinden. Als Umweltgemeinderat der Stadtgemeinde Weitra, darf ich Sie bitten mich bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu unterstützen – Für den Umwelt und Naturschutz von heute. Für die Bürgerinnen und Bürger von morgen.“

Stellungnahme: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Der Bericht stand in der Anlage den Fraktionen zur Verfügung. Keine weiteren Stellungnahmen

Der GEMEINDE. UMWELT. BERICHT. 2017 für die Stadtgemeinde Weitra möge vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden. Kein Antrag.

7. Kontrollausschuss; Bericht der angesagten Prüfung vom 24. Oktober 2017 – Bgm.

Sachlage: Am 24. Oktober 2017 fand um 09.00h eine angesagte Prüfung der Gebarung durch den Kontrollausschuss statt. Bei der Kassaprüfung wurde folgender Tatbestand festgestellt: Stand laut Tagesbericht:

ZW 1	Barkasse	€	5.845,87
ZW 2	Girokonto	€	-65.511,66
ZW 3	Girokonto	€	28.684,47
ZW 8	Girokonto	€	2.192,07
ZW 4	Girokonto	€	1.965,71
ZW 5	Sparbuch	€	50.013,98
ZW 6	Sparbuch	€	10.032,38
ZW 7	Verrechnung	€	0,00
ZW 19	Verrechnung	€	0,00
		€	33.222 82
	nicht gebuchte Einnahmen	€	0,00
	<u>nicht gebuchte Ausgaben</u>	€	0,00
	<u>Buchmäßiger Sollbestand</u>	€	<u>33.222 82</u>

Barkasse	€	5.845,87
Girokonto 4200-559732	€	-65.511,66
Girokonto 4200-559047	€	28.684,47
Girokonto 0000-690107	€	2.192,07
Girokonto 2.401.321	€	1.965,71
Sparbuch 0013-100227	€	50.013,98
Sparbuch 30.026.421	€	10.032,38
ZW 7 Verrechnung	€	0,00
<u>ZW 19 Verrechnung</u>	<u>€</u>	<u>0,00</u>
<u>Istbestand</u>	<u>€</u>	<u>33.222,82</u>
Differenz	€	0,00

Vorhandene Sparbücher:

Sparkasse	0110-211174	Pensionsvorsorge Bgm.	€	11.794,31
Sparkasse	4213-036280	Volkshochschule	€	4.284,80
Sparkasse	4210-009793	Musikschule	€	13.734,26
Sparkasse	4213-168430	Nachlassenschaft Matthaei	€	147.900,94
Raiffeisenbank	32.486.789	Altstadtsanierung	€	3.135,03
Sparkasse	0110-170693	Sozialfonds "Raimund Fuchs"	€	153,69
Sparkasse	0110012119	Notaushilfen für Bedürftige	€	2.431,09
Sparkasse	4213-111851	Wasserleitungsrücklage	€	47.371,29
Sparkasse	4213-201249	Wohnbaurücklage Mietwhgen.	€	11.258,72
Sparkasse	4210-028835	Werbevertrag SPK-AG	€	55.500,38
<u>SUMME</u>			<u>€</u>	<u>297.564,51</u>

Sind alle Ausgabebelege mit der schriftlichen Anordnung des Bürgermeisters bzw. der Vizebürgermeisterin versehen?

ja

Ist im unbaren Zahlungsverkehr eine Doppelzeichnung vorgesehen und liegen die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Zeichnungserklärungen auf?

ja

Sind auf allen Einnahmebelegen die Gegenzeichnungen der Einzahler, auf allen Ausgabebelegen die Quittungen der Empfänger vorhanden und weisen diese Kassenbelege die erforderlichen Merkmale wie Haushaltsstelle, Rechnungsbetrag, Zahlungsgrund, Einzahler, Empfänger, Datum etc. auf?

ja

Sind den Belegen die dazugehörigen Bestell-, Lieferscheine und Rechnungen angeschlossen?

ja

Ist tagfertig gebucht, wurden Fehlbuchungen festgestellt, liegen Buchungsrückstände vor?
tagfertig gebucht, keine Fehlbuchungen

Wird der Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) eingehalten? ja

Werden die Steuern und Gebühren termingerecht vorgeschrieben? ja

Wird die gesamte Gebarung wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt? ja

Sonstige Feststellungen des Prüfungsausschusses: keine

Stellungnahmen: Der Bürgermeister informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Kontrollausschusses zur Kenntnis. Kein Antrag

8. LWL Brühl, Verkauf der vorhandenen Infrastruktur an die nÖGiG – StR Layr, Bgm.

Sachlage: Das LWL Netz in der KG Brühl soll an die NÖGiG verkauft werden.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet die Sachlage. StR Layr informiert von den Vorgängen in der KG – Brühl. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgender Vertrag möge unterfertigt werden: Kaufvertrag über den Ankauf von passiver Infrastruktur abgeschlossen am tieferstehenden Tage zwischen der Stadtgemeinde Weitra, 3970 Weitra, Rathausplatz 1, in der Folge „Verkäuferin“ genannt und der Niederösterreichische Glasfaserinfrastrukturgesellschaft m.b.H., FN 42120v, Niederösterreichring 2, Haus B, 3100 St. Pölten, in der Folge „Käuferin“ genannt beide gemeinsam in der Folge auch „Vertragsteile“ genannt wie folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1. Vertragsgegenstand ist die von der Verkäuferin errichtete passive Infrastruktur. Die Verkäuferin erklärt in der Lage zu sein, der Käuferin unbelastetes Eigentum am Vertragsgegenstand verschaffen zu können.

1.2. Der Vertragsgegenstand ist in den Anlagen ./1 und ./2, die einen integrierenden Bestandteil des Kaufvertrags darstellen, beschrieben.

§ 2 Kaufabrede

2.1. Die Verkäuferin verkauft und übergibt hiermit den sub § 1.1. genannten Vertragsgegenstand an die Käuferin, diese kauft und übernimmt den Kaufgegenstand mit allen Rechten und Befugnissen, mit denen die Verkäuferin den Kaufgegenstand besessen und benutzt hat bzw. zum Besitz und zur Benutzung berechtigt war, frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, sowie frei von Bestand-, Besitz- und Nutzungsrechten soweit sich aus dem vorliegenden Vertrag nichts Gegenteiliges ergibt.

2.2. Die Verkäuferin verpflichtet sich auf ihre Kosten sämtliche Rechtshandlungen zu setzen, die erforderlich sind, um der Käuferin das unbeschränkte Eigentum am Vertragsgegenstand zu verschaffen. Dies umfasst insbesondere die Übertragung von allen etwaigen Sondernutzungsrechten bzw. Nutzungsrechten, die durch die Verlegung des Kaufgegenstandes auf Privatgrundstücken bestehen. Die Verkäuferin verpflichtet sich weiters, die Käuferin über diese Rechtshandlungen auf Anfrage umgehend zu informieren.

§ 3 Kaufpreis

3.1. Der Kaufpreis beträgt EUR 22.600,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2. Der Kaufpreis wird – nach Rechnungslegung - in drei Raten beglichen:

3.2.1. 40% des Kaufpreises werden innerhalb von 20 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages fällig.

3.2.2. 40% des Kaufpreises werden innerhalb von 120 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages fällig

3.2.3. Die verbleibenden 20% des Kaufpreises werden fällig, sobald die Käuferin den Kaufgegenstand vollständig in ihre Netzstruktur integriert hat, spätestens jedoch 10 Monate nach Inkrafttreten des Vertrages. Etwaige, von der Verkäuferin anerkannte Ansprüche aus Schäden am Kaufgegenstand, die in diesem Zeitraum erkannt und dokumentiert werden, können von der Käuferin vor Zahlung des Restbetrages in Abzug gebracht werden.

§ 4 Übergabe des Vertragsgegenstandes

4.1. Die Käuferin erwirbt mit dem auf der Unterfertigung dieses Vertrages folgenden Kalendertag Eigentum am Kaufgegenstand.

4.2. Mit diesem Stichtag gehen die mit dem Eigentum am Kaufgegenstand verbundenen Lasten und Gefahren, aber auch die Rechte zur Nutzung und die sonstigen mit dem Eigentum verbundenen Vorteile auf die Käuferin über; ab diesem Zeitpunkt hat die Käuferin allfällige mit dem Eigentum am Kaufgegenstand verbundenen Steuern und sonstigen Abgaben zu tragen.

4.3. Im Zuge der Vertragsunterfertigung hat die Verkäuferin der Käuferin sämtliche Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand stehen, zu übergeben. Die Unterlagen sind in Anlage ./3., die diesem Vertrag als integrierender Bestandteil angeschlossen ist, aufgelistet.

4.4. Die Verkäuferin verpflichtet sich, eine Dokumentation aller wesentlichen Bestandteile des Kaufgegenstandes für ihren Verantwortungsbereich (Leitungspläne und anderweitige Dokumentationen) in digitaler Form zu erstellen und an die Käuferin zu übergeben. Dazu zählt insbesondere die Dokumentation der aufgebauten passiven Infrastruktur. Die Dokumentationspflicht umfasst auch die schriftliche Niederlegung vorgenommener Änderungen (an der von der Baufirma übergebenen Infrastruktur).

4.5. Dokumentationen, die die Verkäuferin für die Käuferin oder in ihrem Auftrag erbringt, werden unentgeltlich durchgeführt bzw. es wird von vorne herein eine Aufteilung der Kosten vereinbart.

§ 5 Gewährleistungen

5.1. Die Verkäuferin leistet der Käuferin Gewähr, dass

5.1.1. diese über den Vertragsgegenstand uneingeschränkt und rechtswirksam verfügen kann und der Vertragsgegenstand – sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich festgehalten - frei von Rechten Dritter und/oder Lasten, welcher Art auch immer, ist;

5.1.2. der Vertragsgegenstand nach den anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäß errichtet wurde und bei der Errichtung sämtliche behördlichen Auflagen vollständig eingehalten wurden;

5.1.3. der Vertragsgegenstand den in den Anlagen ./1 und ./2 beschriebenen Umfang umfasst

5.1.4. sämtliche zur Errichtung des Vertragsgegenstandes erforderlichen behördlichen Genehmigungen eingeholt wurden und rechtskräftig vorliegen;

5.1.5. die in Anlage ./3 aufgezählten Unterlagen, Planungen, Urkunden, Informationen etc. vollständig sind und keine weiteren Unterlagen, die den Vertragsgegenstand betreffen, existieren;

5.1.6. die in Anlage ./3 aufgezählten Unterlagen eine ausreichend detaillierte Beschreibung des Vertragsgegenstandes enthalten, um eine Nutzung durch die Käuferin zu gewährleisten. Dazu gehören z.B.: Positionen der passiven Elemente (Rohre, Schächte, Muffen), Längen der Abschnitte, Spleisspläne.

5.1.7. sämtliche rechtlichen Rahmenbedingungen zur Errichtung des Vertragsgegenstandes geschaffen wurden, insbesondere haben die jeweiligen Grundeigentümer die uneingeschränkten Wege-, Leitungs-, Nutzungs- und/oder sonst erforderliche Rechte eingeräumt;

5.1.8. die kaufgegenständliche passive Infrastruktur im vollständigen Eigentum der Verkäuferin steht und kein Eigentumsanspruch einer dritten Partei an dieser Infrastruktur besteht.

5.1.9. der Kaufgegenstand frei von Mängeln und für das Einblasen von Glasfaserinfrastruktur geeignet ist.

5.2. Weiters überträgt und überbindet die Verkäuferin sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand stehende Rechte, insbesondere

5.2.1. Gewährleistungsansprüche, gegebenenfalls auch Schadenersatzansprüche, die der Verkäuferin gegenüber den in der Anlage aufgelisteten bauausführen-den Firmen zustehen oder zustehen könnten;

5.2.2. Wege-, Leitungs- und Nutzungsrechte sowie Mitnutzungsrechte, die für die Leitungsführung erworben wurden;

5.2.3. Eigentumsansprüche dritter Parteien an der passiven Infrastruktur;

5.2.4. sämtliche sonstigen Rechte im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, unabhängig davon, ob sie hier aufgezählt sind oder nicht.

5.3. Darüber hinausgehende Gewährleistungen und Haftungen werden ausdrücklich und einvernehmlich ausgeschlossen, die Verkäuferin haftet, sofern in diesem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, weder für bestimmte Eigenschaften noch für eine bestimmte Ertragskraft des Vertragsgegenstandes.

5.4. Die Käuferin leistet der Verkäuferin Gewähr, dass die Käuferin

5.4.1. berechtigt ist, den vorliegenden Vertrag abzuschließen und die daraus resultierenden Rechte und/oder Pflichten zu übernehmen und/oder zu erfüllen, und

5.4.2. den Kaufpreis fristgerecht auf das Konto der Verkäuferin überweisen wird.

§ 6 Mängel und Haftung

6.1. Die Verkäuferin haftet der Käuferin gegenüber für die gewährleisteten Tatbestände gemäß § 5.1. dieses Vertrages, wobei die Haftung der Höhe nach insgesamt mit 40% des Kaufpreises gemäß § 3 beschränkt ist.

6.2. Stellt die Käuferin einen Mangel in Bezug auf den Vertragsgegenstand fest, ist sie verpflichtet, die Verkäuferin ohne Verzug jedenfalls spätestens binnen einer Frist von 25 (fünfundzwanzig) Banktagen ab Kenntnis des Mangels zu informieren. Die Verkäuferin führt Fehlereingrenzung und Fehlerbehebung in Abstimmung mit der Käuferin durch.

6.3. Im Falle eines Mangels hat die Käuferin die Verkäuferin zunächst dazu aufzufordern, die Käuferin so zu stellen, als bestünde der gewährleistete Sachverhalt bzw. das gewährleistete Rechtsverhältnis anstelle des Mangels. Stellt die Verkäuferin die Naturalrestitution nicht binnen einer Frist von 3 (drei) Monaten ab Meldung des Mangels her oder ist die Naturalrestitution untunlich und/oder unmöglich, so kann die Käuferin nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags, insbesondere auch der Haftungsbeschränkungen, Preisminderung geltend machen.

6.4. Eine Haftung der Verkäuferin für Ansprüche der Käuferin zufolge Verletzung der in § 5.1. abgegebenen Gewährleistungen besteht aber nur, wenn der Nachteil oder Schaden im Einzelfall EUR 1.000,00 (Euro eintausend) oder insgesamt EUR 5.000,00 (Euro fünftausend) übersteigt. Bei Überschreiten des Betrags von EUR 5.000,00 (Euro fünf-tausend) haftet die Verkäuferin für sämtliche Schäden, unabhängig von der Schadenshöhe im Einzelfall.

6.5. Im Fall der Preisminderung hat die Verkäuferin der Käuferin jenen Betrag zu bezahlen, der notwendig ist, um die Käuferin, nach Maßgabe der in §§ 6.1. und 6.3. vorgesehenen Haftungsbeschränkungen, bezüglich jeglichen als Folge eines Mangels entstandenen Nachteils schad- und klaglos zu halten.

6.6. Die Ansprüche der Käuferin aus den Gewährleistungen der Verkäuferin verjähren nach Ablauf von 60 (sechzig) Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem auf den Stichtag folgenden Kalendertag zu laufen. Fällt der letzte Tag der Verjährungsfrist auf einen Bankfeiertag, so endet die Verjährungsfrist mit Ablauf des auf diesen Bankfeiertag nächstfolgenden Banktages.

6.7. Die Vertragsteile verzichten wechselseitig auf das Recht, diesen Vertrag wegen Irrtum, laesio enormis oder Wegfall der Geschäftsgrundlage anzufechten oder dies einrede-weise geltend zu machen bzw. aus einem dieser Gründe Preisminderung oder eine Anpassung dieses Vertrags zu verlangen.

6.8. Ansonsten haften die Parteien gegenseitig für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden unabhängig vom Rechtsgrund im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

6.9. Im Übrigen haften die Vertragsteile nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist auf den Schaden beschränkt, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder voraussehen hätte müssen, oder unter Berücksichtigung der Umstände kannte oder hätte kennen müssen.

6.10. Soweit einer der Vertragsteile durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert.

6.11. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsteile unabhängigen Umstände, insbesondere aber nicht abschließend Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen (auch bei Zulieferern), Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsteile unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

6.12. Die Vertragsteile sind von ihren Verpflichtungen nach diesen Vertragsbedingungen insoweit befreit, als sie nachweisen, dass das Erfüllungshindernis außerhalb ihrer Einflussmöglichkeit entstanden ist und nach Unterschrift des jeweiligen Vertrages aufgetreten ist.

6.13. Jeder Vertragsteil wird alles in seinen Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern.

6.14. Der von der höheren Gewalt betroffene Vertragsteil wird dem anderen Vertragsteil den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

6.15. Sollten die Umstände höherer Gewalt oder Umstände außerhalb der Einflussphäre der Vertragsteile länger als zwei Monate andauern, werden die Vertragsteile eine Einigung über die Fortsetzung des Vertrages treffen. Ist keine Einigung erzielbar, hat die Partei, die nicht von den vorgenannten Umständen berührt ist, das Recht, den Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung ohne Einhaltung einer weiteren Frist zu beenden.

§ 7 Freiheit von Rechten Dritter

7.1. Die Parteien versichern, dass im Zusammenhang mit ihren Leistungen keine Rechte Dritter, d.h. Eigentumsrechte, Schutzrechte, Verwertungsrechte, Urheber- und Leistungsschutzrechte und vergleichbare Rechte verletzt werden.

7.2. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden. Für den Fall der unberechtigten Inanspruchnahme der anderen Partei verpflichten sich die Parteien, die andere Partei schad- und klaglos zu halten. Die Pflicht zur Schad- und Klagloshaltung bezieht sich auf alle Kosten, Aufwendungen und Schäden, die der jeweiligen Partei aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

7.3. Die jeweils in Anspruch genommene Partei ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung der anderen Partei – Vereinbarungen zur Beilegung des Rechtsstreits zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Letzteres gilt nicht, wenn die andere Partei sich weigert, der Aufforderung auf Schad- und Klagloshaltung nachzukommen.

7.4. Wird die vertragsgemäße Nutzung der vertragsgegenständlichen Infrastruktur durch Rechte Dritter beeinträchtigt, so hat die jeweils dafür verantwortliche Partei in einem für die andere Partei zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten Lizenzen zu erwerben oder die die Rechte Dritter beeinträchtigende Nutzung zu ändern oder ganz oder teilweise gegen eine gleichwertige Nutzung ohne Beeinträchtigung von Rechten Dritter auszutauschen. Gelingt ihr dies innerhalb einer von der anderen Partei zu setzenden angemessenen Frist nicht, stehen der anderen Partei die gesetzlichen Ansprüche zu.

§ 8 Kosten

8.1. Die Kosten der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages werden ausschließlich von der Käuferin getragen.

8.2. Sonstige Kosten, insbesondere Kosten für die eigene persönliche Rechtsvertretung hat die Verkäuferin aus Eigenem zu tragen.

§ 9 Rechtswahl und Gerichtsstands Vereinbarung

9.1. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes sämtlicher Kollisionsnormen.

9.2. Sämtliche Streitigkeiten aus und/oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder über sein rechtswirksames Zustandekommen sind ausschließlich vor dem sachlich zu-ständigen Gericht am Standort der Käuferin auszutragen.

§ 10 Sonstiges

10.1. Der vorliegende Vertrag gibt den Willen der Vertragsteile vollständig wieder, es bestehen keine schriftlichen und/oder mündlichen Nebenabreden welcher Art auch immer.

10.2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

10.3. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig und/oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Anstelle der nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine rechtswirksame und/oder durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsteile am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Regelungslücken, sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so gilt jene Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsteile am nächsten kommt.

10.4. Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, eine Ausfertigung für jeden Vertragsteil.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. ABA; BA19 Sanierung Lange Gasse, Dr. Kordikplatz, niederösterreichischer Wasserwirtschaftsfonds, Zusicherung Förderung WWF-30245019/2 – StR Ing. Walter

Sachlage: Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBI. 1300 idgF, werden dem Förderungswerber für das Bauvorhaben Abwasserentsorgungsanlage Weitra, Sanierung Zwettler Straße, Bauabschnitt 19 FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS zugesichert. Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem) in der Höhe von EUR 320.000,00, vorläufig 3,33%, das sind EUR 10.656,00 gewährt. Die Förderung entspricht wertmäßig einem Darlehen von 5%.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Stadtgemeinde Weitra erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 11.12.2017 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 12. Oktober 2017, WWF-30245019/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Weitra, Sanierung Lange Gasse, Dr. Kordikplatz, Bauabschnitt 19.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. ABA; BA17 Sanierung Schubertstraße, niederösterreichischer Wasserwirtschaftsfonds, Zusicherung Förderung WWF-30245017/2 – StR Ing. Walter

Sachlage: Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBI. 1300 idgF, werden dem Förderungswerber für das Bauvorhaben Abwasserentsorgungsanlage Weitra, Sanierung Zwettler Straße, Bauabschnitt 17 FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS zugesichert. Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem) in der Höhe von EUR 300.000,00, vorläufig 3,33%, das sind EUR 9.990,00 gewährt. Die Förderung entspricht wertmäßig einem Darlehen von 5%.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Stadtgemeinde Weitra erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 11.12.2017 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 12. Oktober 2017, WWF-30245017/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Weitra, Sanierung Schubertstraße, Bauabschnitt 17.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes – Bgm.

Sachlage Gemäß § 3 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 (NÖ RDG 2017) haben die Gemeinden den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst für ihr Gemeindegebiet zu gewährleisten sowie dafür geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinden haben, sofern sie nicht selbst den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst betreiben, diesen durch Abschluss eines Vertrages mit einer anerkannten Rettungsorganisation sicherzustellen. Diese Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Landesregierung. Gemäß § 14 Abs. 5 NÖ RDG 2017 müssen bestehende Verträge zwischen Gemeinden und Rettungsorganisationen bis zum 31. Dezember 2017 an dieses Gesetz angepasst werden.

Sachlage: Bgm. Fuchs berichtet vom zukünftig zu beschließenden Rettungsdienstvertrag. Mit den Vorgaben des Landes Niederösterreich ist die Bezirksstelle in der Art einer Bezirksstelle nicht mehr finanzierbar. Die Situation der Einsatzvergütung wird berichtet. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgender Vertrag möge unterfertigt werden:

VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017) vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016 abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Weitra und dem Roten Kreuz, Bezirksstelle Weitra, vertreten durch den Präsidenten, über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Rote Kreuz, die Bezirksstelle Weitra des Roten Kreuz mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Weitra zur Vertragserfüllung auf Seiten des Rote Kreuz wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

I.

Das Rote Kreuz verpflichtet sich, im Bereich der Stadtgemeinde Weitra für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Stadtgemeinde Weitra eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, bis zum Eintreffen des von Notruf Niederösterreich alarmierten Rettungs- bzw. Transportmittels sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters erforderlich ist, sowie deren Rücktransport.

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBl. 9430/1, dessen Höhe entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bis zum normierten Höchstsatz mit dem jährlichen Voranschlag zu beschließen ist, an das Rote Kreuz Bezirksstelle Weitra auf das Konto zu leisten.

2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen. Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages erfolgt im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres und ist bis zum 30. Juni jedes Kalenderjahres vom Roten Kreuz, Bezirksstelle Weitra, mittels eingeschriebenen Briefes an die Stadtgemeinde Weitra geltend zu machen.

3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.

4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Rote Kreuz, Bezirksstelle Weitra sind auf den im gleichen Jahr von der Stadtgemeinde Weitra zu leistenden Rettungsdienstbeitrag anzurechnen. Sachleistungen sind durch die Vertragsparteien einvernehmlich zu bewerten. Eine Anrechnung auf den Mindestbeitrag ist gemäß § 2 NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBL 9430/1, nicht zulässig.

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Stadtgemeinde Weitra hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Rote Kreuz, Bezirksstelle Weitra in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

V.

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
- 3) Der Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

VI.

Das Rote Kreuz verpflichtet sich, die Stadtgemeinde Weitra gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom (Rettungsorganisation einfügen) übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag an den GR: Gemeinsam kommt man überein den Rettungsdienstbeitrag mit dem Beitrag von € 4,80 / Einwohner zu beschließen. Zusätzlich soll ein Projektkostenbeitrag in der Höhe von € 5,20 / Einwohner befristet auf ein Jahr budgetiert werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. RESOLUTION des Gemeinderats der Stadtgemeinde Weitra an die neue Bundesregierung anlässlich der ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES – Bgm.

Sachlage: „Vor einigen Wochen hat der Nationalrat die Abschaffung des Pflegeregresses beschlossen. Damit können die Bundesländer keine Regressforderungen mehr stellen, die zur Finanzierung des Pflegesystems beitragen. Die Pflegekosten müssen allerdings zu einem sehr hohen Anteil von Ländern und Gemeinden aufgebracht werden und belasten unsere Haushalte enorm. Der Österreichische Gemeindebund und seine Landesverbände waren in die Beschlussfassung nicht eingebunden, haben aber auf die Kostenfolgen dieser Maßnahme für Bundesländer und Gemeinden immer sehr eindringlich hingewiesen. Die Bundesregierung hat Kostenersatz für die nicht mehr forderbaren Regressmöglichkeiten versprochen und mit rund 100 Mio. Euro auch vorgesehen. Die tatsächlichen Kosten der Abschaffung liegen jedoch weit höher und übersteigen den zugesagten Betrag um ein Vielfaches. Der Gemeindebund und seine Landesverbände haben daher einen Entwurf für eine Resolution erarbeitet und bitten nun darum, diese Resolution in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu beschließen. Es ist von großer Bedeutung, dass möglichst alle österreichischen Gemeinden diese Resolution beschließen und damit ein klares Signal an die Bundesebene senden. Wir können und wollen nicht die Ausfallshaftung für Beschlüsse übernehmen, die jemand anderer trifft, ohne die Kostenfolgen vollständig zu bedenken und Ersatz zu leisten.“

Sachlage: Der Bgm. berichtet die Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende Resolution möge übergeben werden:

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmehausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmenentfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.). In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Beschlossen vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra am 11. Dezember 2017.

Der/Die Bürgermeister/in

Ergeht an:
den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau

Burgenland	hans.niessl@bgld.gv.at
Kärnten	peter.kaiser@ktn.gv.at
Niederösterreich	lh.mikl-leitner@noel.gv.at
Oberösterreich	lh.stelzer@ooe.gv.at
Salzburg	haslauer@salzburg.gv.at
Steiermark	Hermann.schuetzenhoefer@stmk.gv.at
Tirol	buero.landeshauptmann@tirol.gv.at
Vorarlberg	markus.wallner@vorarlberg.at

den Bundeskanzler der Republik Österreich (christian.kern@bka.gv.at)

den Vizekanzler der Republik Österreich (minister.justiz@bmj.gv.at)

den Finanzminister der Republik Österreich (Hans-Joerg.Schelling@bmf.gv.at)

den Sozialminister der Republik Österreich (alois.stoeger@sozialministerium.at)

Österreichischer Gemeindebund (office@gemeindebund.gv.at)

Österreichischer Städtebund (post@staedtebund.gv.at)

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Rathaus; Pachtvertrag mit Nordwaldhof Bauer KG – Bgm.

Sachlage: Nach der Beendigung der Tätigkeit der Fleischerei Glaser wurde ein Nachfolger für dieses Geschäft gesucht. Herr Thomas Bauer GF der Nordwaldhof Bauer KG, Bad Großpertholz sprach beim Bgm. wegen der Miete dieses Geschäfts vor.

Stellungnahme: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgender Pachtvertrag möge unterfertigt werden: M I E T V E R T R A G abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Weitra, vertreten durch den Bürgermeister Raimund FUCHS, Rathausplatz 1, 3970 Weitra, als Vermieter einerseits und der NORDWALDHOF BAUER KG, 3972 Bad Gr. Pertholz 34, als Mieter andererseits.

1.

Die Stadtgemeinde Weitra vermietet hiermit ab 1. Dezember 2017 an die Fa. NORDWALDHOF BAUER KG, Räumlichkeiten im Kellergeschoß des Rathauses zur Errichtung eines Verkaufsgeschäftes mit einer Gesamtfläche von 53 m².

2.

Als monatlicher Mietzins werden € 230,00 zuzüglich der gesetzlichen MwSt. vereinbart. Dieser Betrag ist monatlich im Vorhinein zu entrichten. Weiters verpflichtet sich der Mieter, die auf die Räumlichkeiten anteilmäßig entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben in der Höhe von 9 % zu leisten.

3.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Die Wertsicherung erfolgt nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Dezember 2017 verlautbarte endgültige Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis zehn Prozent bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten noch oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages, als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Mietzinsänderungen auf Grund dieser Vereinbarung sind von der Vertragspartei geltend zu machen, zu deren Gunsten die Änderung erfolgen soll.

4.

Der Mietvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden.

5.

Die Beheizung und Beleuchtung der Räumlichkeiten erfolgt auf Kosten des Mieters und können mittels separaten Stromzählers festgestellt werden. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand während der Dauer des Vertragsverhältnisses in gutem Zustand zu erhalten.

Eine Weitervermietung an dritte Personen sowie bauliche Veränderungen sind nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Weitra gestattet. Der Mieter erklärt, aus zeitweiligen Störungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an den Wasser-, Gas-, Strom- und Kanalleitungen, an den Vermieter keinerlei Rechtsansprüche zu stellen, sofern diese nicht vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurden.

6.

Die Kosten für die Errichtung dieses Vertrages trägt der Mieter. Zwecks Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Bestandsgegenstand entfallende jährliche Anteil an den Betriebskosten und öffentlichen Abgaben voraussichtlich € 850,00 betragen wird.

7.

Der Mietvertrag wird in zwei Gleichschriften angefertigt, von denen eine der Vermieter und eine der Mieter erhält. Dieser Mietvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Weitra vom 11. Dezember 2017 genehmigt.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Altstoffsammelzentrum; Kosteneinhebung für die Bauschuttentsorgung – StR Ing. Walter, Bgm.

Sachlage: Die Kosten für die Entsorgung des im Altstoffsammelzentrum angelieferten Bauschuttes der Bürger wurden bis dato von Seiten der Stadtgemeinde Weitra getragen. Durch Anpassungen im Altlastensanierungsgesetz sind ab dem Jahr 2015 die Kosten um 300% gestiegen. Am 30. Oktober 2017 fand diesbezüglich eine Abstimmung mit Herrn Bürgermeister Otmar Kowar von der am Altstoffsammelzentrum beteiligten Gemeinde Unserfrau Altweitra statt. Dabei kam man überein ab dem 1. Januar 2018 für die Übernahme von Bauschutt beim Altstoffsammelzentrum Entgelt zu verlangen. Keine weiteren Stellungnahmen

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Ing. Walter berichtet die Hintergründe und vom Gespräch mit Herrn Bgm. Kowar am 30.10.2017. Auch in vielen anderen Gemeinden werden neuerdings Beiträge für die Übernahme von Bauschutt eingehoben. Es erfolgt eine Diskussion über die Kontrolle der Mengen. GR Mag. Lechner denkt, dass man die Bürger ins Lagerhaus zur Waage senden könnte. StR Huber meint, dass die Wiegekosten auch bedacht werden müssten. Der Bgm. informiert von der Absprache mit der Stadtgemeinde Zwettl und den dort gemachten Erfahrungen die bei der gegenständlichen Vorgangsweise berücksichtigt wären. GR Zederbauer referiert von Problemen in der Vergangenheit im Zusammenhang mit Bauschutt. StR Ing. Walter informiert, dass zukünftig Dämmstoffe nicht mehr übernommen werden dürfen. Diese seien an geeigneter Stelle gesondert zu entsorgen. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag: Für die Entsorgung von Bauschutt wird ab 01.01.2018 Entgelt verlangt.

Kosten:	bis 20 Liter	€ 2,00 (Kübel)
	bis 100 Liter	€ 6,00 (Scheibtruhe)
	pro angefangene 250 Liter	€ 15,00
	für 1 m ³	€ 60,00

Maximalmenge: 2,00 m³.

Größere Mengen werden abgewiesen und sind privat der geordneten Entsorgung zu zuführen. Die Kosten werden von den Mitarbeitern des Bauhofes bei der Anlieferung der Bürger sofort kassiert.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Bericht des Bgm.

Der Bgm. berichtet vom Ansinnen einer Zahnärztin in Weitra eine Praxis zu eröffnen.

Der Bgm. informiert von einer Sitzung der NÖ - Regional, wo eine Studie zur Verbesserung der Infrastruktur im Waldviertel unter Einbindung verschiedener Stellen erstellt werden soll.

VzBgmin. berichtet von der Mutterberatung, die von Herrn Dr. Jadalla gekündigt wurde. Frau Dir. Dr. Engelmair will diese Einrichtung nicht mehr im LPH Weitra haben. Die Kinderkrankenschwester und Herr Dr. Helfert machen die Mutterberatung nun in den Räumlichkeiten der Praxis der Frau Sophie Herzog. Die Infos werden auf der Homepage der Stadt unter Gesundheit zu finden sein. Eine Postwurfsendung wird angedacht.

Die Redaktionsschlüsse der Stadtnachrichten für 2017 liegen auf.

VzBgmin. berichtet von einer Veranstaltung am Donnerstag den 14.12.2017 mit Frau Julia Stemberger im Rathausaal, Karten sind noch zahlreich verfügbar.

GR Martin Hobiger stellt eine Frage wegen Gerüchten von einem Fachärztezentrum in der Praxis Dr. Jadalla. Die VzBgmin. berichtet von den bekannten Umständen.

GR Zederbauer berichtet von einem doppelseitigen Bericht in der Zeitschrift „Ganze Woche“ zum Thema Silvester in Weitra und von einer Buchpräsentation von 2 Autoren. Er berichtet von grenzüberschreitenden Radwegen, die im Waldviertel/Südböhmen geschaffen werden sollen.

StR Huber lädt zur Veranstaltung der FF Wetzles am 16.12.2017 im FF Haus Wetzles ein.

VzBgmin. berichtet von der Adventveranstaltung des Textilmuseums kommenden Sonntag, 17.12.2017, im Rathausaal.

Bgm. informiert von der Gemeindeweihnachtsfeier beim Teichwilli am 15. 12. 2017 ab 13.00h.

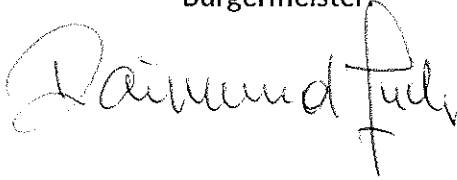
GR Zederbauer meint, dass die Öffentlichkeitsarbeit des Tourismusbüros sehr gut funktioniert und lobt die Mitarbeiterinnen.

GR Ing. Meyer und StR Huber laden nach der Sitzung zu einem Getränk ein.

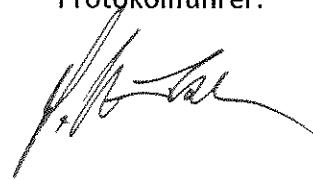
Bgm. bedankt sich für die Mitarbeit und wünscht schöne Weihnachten.

Anschließend werden die Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Bürgermeister:



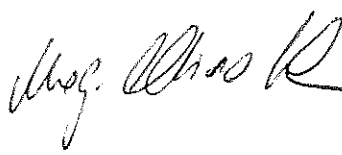
Protokollführer:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am **01. März 2018** genehmigt.